



DIE TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Im Stiftungsnavigator: letztwillige Verfügung des Erblassers

Lesedauer: 7 Minuten

Die Testamentsvollstreckung als Alternative zur Stiftung. In dieser Ausgabe des Berenberg Stiftungsnavigators erfahren Sie, welche Merkmale eine Testamentsvollstreckung aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.

Die Testamentsvollstreckung als Stiftungsalternative ist von hoher praktischer Bedeutung in der Nachlassregelung. Zudem kann sie in Verbindung mit einer Stiftungsgründung von Todes wegen angewendet werden. Im Stiftungsnavigator erhalten Sie ein ganzheitliches Bild stiftungsrelevanter Themen. Dabei dient die Testamentsvollstreckung als spezifisches Nachfolgeinstrument. Als Stiftungspendant kommt die sogenannte Wächterstiftung in Frage.



Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine Testamentsvollstreckung?

Der Erblasser, häufig mit komplexen Familienverhältnissen oder Vermögensstrukturen, möchte sicher gehen, dass sein letzter Wille im Hinblick auf Vermächtnis oder sonstige Auflagen vollzogen wird. Allerdings möchte er gleichzeitig keine Struktur für die Ewigkeit schaffen, wie sie eine Stiftung zumeist darstellt. Vielmehr soll seinem letzten Willen für einen, in der Regel, vorübergehenden Zeitraum Rechtssicherheit gegeben werden. Die Niederschrift erfolgt nach §1937 ff. BGB in Form eines Testaments. Dabei handelt es sich um eine einseitige, formbedürftige und widerrufbare Willenserklärung. Darin kann auch der Vollstrecker bestimmt werden. Daneben sind ähnliche Regelungen zum letzten Willen auch in einem Erbvertrag nach §1941 BGB und §§2274 ff. BGB möglich. Ebenso kann das Nachlassgericht die Person des Testamentsvollstreckers bestimmen, insofern keine testamentarische Regelung getroffen ist und die Testamentsvollstreckung als solches im Testament angeordnet ist. Er kann eine natürliche oder juristische Person sein. Neben der Durchsetzung der letztwilligen Verfügungen kann der Vollstrecker weitere Aufgaben übernehmen. Dazu gehört beispielsweise die Verwaltung des Nachlasses nach §2209 BGB. Ein Vollstrecker ist in Situationen sinnvoll, in denen den Erben eine Nachlassabwicklung oder -verwaltung nicht möglich ist, häufig aufgrund eines Auslandsaufenthalts. Darunter fallen auch Erben, die aufgrund von Minderjährigkeit, Behinderung oder Unerfahrenheit die Ausübung nicht wahrnehmen können. Zudem reduziert die neutrale Instanz das Streitrisiko einer Erbengemeinschaft.

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
- Steckbrief
- Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbundene Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/stiftungen



Von Klaus Naeve,
Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**
- Family Offices



Motivation: Was kann die Testamentsvollstreckung erreichen?

Außer des reinen Vollzugs des letzten Willens, auch Abwicklung genannt, steht oft der Schutz der Erben vor sich selbst im Vordergrund. Sind beispielsweise minderjährige Kinder Erben, so bekommen sie häufig einen gesetzlichen Vertreter gestellt, da Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind und so den Nachlass selbst nicht verwalten können. Dies kann durch die bewusste Einsetzung eines vertrauten Testamentsvollstreckers in bekannte Hände gegeben werden. Gleiches gilt für Erben mit geistiger oder körperlicher Benachteiligung, da ansonsten der „sozialhilferechtliche Rückgriff“ droht. Des Weiteren wird der Nachlass durch das Testament vom Zugriff etwaiger Gläubiger geschützt. Diese spezielle Variante ist in der Literatur unter dem Begriff Behindertentestament beschrieben. Somit besteht auch kein Bedarf an familien- beziehungsweise betreuungsrechtlichen Genehmigungen. Ebenfalls ist ein solches Vergehen für Erblasser möglich, die aus anderen Gründen nicht möchten, dass die Erben selbst über das Vermögen frei verfügen oder viel Vermögen auf einmal erben. Auch falls Erben nicht bekannt sind oder sich im Ausland befinden, kann ein Vollstrecker sinnvoll sein. Außerdem kann die Testamentsvollstreckung zur Vereinfachung der Verwaltung oder Teilung einer Erbschaft nützlich sein, da Nachlassregelungen bei Gemeinschaftserben oft sehr komplex sind. Insbesondere bei mehreren Erben kann so ein Streit mithilfe einer objektiven dritten Partei, die (sach-)gerecht entscheidet, vermieden werden.

Schutz der Erben vor sich selbst



Lösung: Was zeichnet die Testamentsvollstreckung aus?

Wichtig ist, die gesetzlichen Vorgaben zur Form und Verfassung eines Erbvertrages oder Testaments einzuhalten. Darüber hinaus ist die Ernennung eines Vollstreckers essenziell. Grundsätzlich gehört hierzu: Feststellung und Inbesitznahme des Nachlasses samt Anspruch auf Besitzeinräumung, Herausgabe und Nachlassverzeichniserstellung sowie ein Auskunftsanspruch gegenüber den Erben. Außerdem kann er Grundbuch- und Handelsregisterberichtigungen vornehmen wie auch Steuererklärungen erstellen und einreichen.

Zwei Rollen: Abwicklung oder Verwaltung

Soll er als Abwicklungsvollstrecker dienen? Die Alternative wäre der Verwaltungsvollstrecker, auch Dauervollstrecker genannt. Nach §2209 BGB, betreibt er den Nachlass für gewisse Erben für eine bestimmte Zeit. In dieser Rolle kann der Vollstrecker über Nachlassgegenstände verfügen, also auch verkaufen oder Verbindlichkeiten eingehen. Gemäß §2206 BGB ist er zu allen Geschäften mit Ausnahme von unentgeltlichen Verfügungen wie Schenkungen berechtigt, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Hinzu kommt, dass selbst die Vermögensverwaltung an sich genauer definiert werden kann. So ist es möglich, auf die mündelsichere Anlage zu verzichten. Dadurch wird der Vollstrecker berechtigt, Anlagen nicht nur in festverzinslichen Titeln zu tätigen.

*Abwicklungs- und
Dauervollstreckung*

Weiter sind Überlegungen zur Personenart des Vollstreckers sinnvoll. Im Falle einer natürlichen Person sind Regelungen für deren Amtsverweigerung zu treffen. Dies kann durchaus vorkommen, denn die Erben können rechtlich gegen den



Testamentsvollstrecker vorgehen. Zudem sind Maßnahmen für den Todesfall des Vollstreckers zu definieren. Dieses Risiko tritt beispielsweise häufig bei zum Erblasser gleichaltrigen Personen auf. Hier haben juristische Personen einen Vorteil. Allerdings können juristische Personen insolvent gehen. Zudem ist die fachliche Eignung zu berücksichtigen, da ein schlecht gewählter Vollstrecker Umsetzungsrisiken mit sich bringt. Eine Verwaltungsvollstreckung ist grundsätzlich auf eine Zeit von 30 Jahren nach Tod des Erblassers begrenzt. Es gibt aber Möglichkeiten die Testamentsvollstreckung bis zum Tod des auszugestalten. Im Falle eines unternehmerischen Vermögens ist das Testament zudem mit den Nachfolgeregelungen im Unternehmensvertrag abzugleichen. Falls die Regelungen im Testament widersprüchlich zum Gesellschaftsvertrag sind, geht letzterer vor. Die Kosten für die Testamentsvollstreckung orientieren sich an den testamentarischen Verfügungen des Erblassers und gehören zur Nachlassverbindlichkeit und reduzieren den zu verteilenden Nachlass. Falls keine testamentarische Regelung getroffen ist, wird die Vergütung nach Verkehrswert des Nachlasses bestimmt.

Um den letzten Willen rechtssicher zu gestalten, sollten folgende Fragen im Vorfeld unbedingt geklärt werden:

- Reicht die Wirkung der Testamentsvollstreckung für die angestrebten Zwecke aus oder stellt eine zeitliche Befristung ein Problem dar?
- Ist der Einsatz eines Vollstreckers nötig oder ist ein Testament mit Erläuterungen genügend?
- Wer wird als Testamentsvollstrecker eingesetzt, welche Aufgaben werden ihm zuteil, und kann er diese Aufgaben fachlich und persönlich bewältigen?
- Wer soll in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten begünstigt werden?
- Was passiert, wenn der Testamentsvollstrecker als natürliche Person stirbt oder die juristische Person Insolvenz anmeldet?

Nachlassverbindlichkeit



Literatur

- Bengel, M. et al. (2010). Handbuch der Testamentsvollstreckung. 4. Aufl., München.
- Felden, B. und Klaus, A. (2003). Unternehmensnachfolge. Stuttgart.
- Haegele, K.H. und Winkler, K.(1994). Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht. Regensburg.
- Rott, E. Kornau M.S. und Zimmermann R. (2008). Testamentsvollstreckung. Wiesbaden.
- Neubauer, K. (2015). Welche Recht und Pflichten hat ein Testamentsvollstrecker? In: <http://www.sueddeutsche.de/geld/testament-welche-rechte-und-pflichten-hat-ein-testamentsvollstrecker-1.2364343>, Zugriff am 15.12.2017

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de